



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Ausgegeben und versendet am 30. September 2004

21. Stück

- 50. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 23. September 2004, mit der die IG-L – MaßnahmenkatalogVO-Verkehr geändert wird.
- 51. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2004 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Steiermärkischen Landtages.
- 52. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. September 2004, mit der die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954 geändert wird.
- 53. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2004 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Kloster (politischer Bezirk Deutschlandsberg).
- 54. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2004 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Flatschach (politischer Bezirk Knittelfeld).
- 55. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. September 2004 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Unterpremstätten und der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad, je politischer Bezirk Graz-Umgebung.

50.

Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 23. September 2004, mit der die IG-L – MaßnahmenkatalogVO-Verkehr geändert wird

Auf Grund der §§ 10, 11 und 14 des Immissionschutzgesetzes-Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr erlassen wird (IG-L – MaßnahmenkatalogVO-Verkehr), LGBL. Nr. 2/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

- 1. auf Autobahnen: 100 km/h,
- 2. auf den übrigen Freilandstraßen: 80 km/h.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„Inkrafttreten von Novellen

§ 5

Die Änderung des § 3 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBL. Nr. 50/2004 tritt mit 1. November 2004 in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

51.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2004 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Steiermärkischen Landtages

Auf Grund des § 3 der Landtags-Wahlordnung 2004, LGBL. Nr. 45, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund des Ergebnisses der ordentlichen Volkszählung vom 15. Mai 2001 entfällt auf die im § 2 der Landtags-Wahlordnung 2004, LGBL. Nr. 45, angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

Wahlkreis 1 umfassend die Stadt Graz
und den politischen Bezirk
Graz-Umgebung 17 Mandate

Wahlkreis 2 umfassend die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg 10 Mandate

Wahlkreis 3 umfassend die politischen Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Weiz 12 Mandate

Wahlkreis 4 umfassend die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau . . 17 Mandate

§ 2

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen zum Steiermärkischen Landtag zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung an bis zur Verlautbarung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1. Oktober 2004, in Kraft.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Steiermärkischen Landtages, LGBl. Nr. 57/1993, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

52.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. September 2004, mit der die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954 geändert wird

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, wird verordnet:

Die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 33/2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 lautet:

„§ 1

Die gemäß § 77 AVG von den Beteiligten für die von Gemeinden außerhalb ihrer Amtsräume vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichtenden Kommissionsgebühren werden in folgenden Bauschbeträgen festgesetzt:

- für Amtshandlungen des Magistrates Graz, ausgenommen Exklusivtrauungen, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan: 30 Euro;
- für Exklusivtrauungen des Magistrates Graz: 360 Euro;
- für Amtshandlungen der übrigen Gemeinden, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan: 14 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1. Oktober 2004, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

53.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2004 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindepappens an die Gemeinde Kloster (politischer Bezirk Deutschlandsberg)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Deutschlandsberg gelegenen Gemeinde Kloster wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 das Recht zur Führung eines Gemeindepappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Ein geteilter unten von Rot und Silber damasziert gerauteter Schild, oben in Silber ein natürlicher zum Flug geschickter Rabe, einen roten Ring im Schnabel haltend.“

§ 2

Die der Gemeinde Kloster ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindepappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

54.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2004 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Flatschach (politischer Bezirk Knittelfeld)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994, 75/1995, 41/1997, 72/1997, 1/1999, 82/1999, 62/2001 und 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Knittelfeld gelegenen Gemeinde Flatschach wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Unter goldenem Schildhaupt mit einem roten vierblättrigen und mit fünf Eicheln (1:3:1) besetzten Stieleichenzweig in Rot ein goldener Frosch.“

§ 2

Die der Gemeinde Flatschach ausgefertigte Wapenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindegewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

55.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. September 2004 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Unterpremstätten und der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad, je politischer Bezirk Graz-Umgebung**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2002, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Gemeinden Unterpremstätten und Haselsdorf-Tobelbad haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

- Die Grundstücke 15/1, 15/2 und 16 der KG. Oberpremstätten, Marktgemeinde Unterpremstätten, werden abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad eingegliedert.
- Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 1771/2003, einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2004

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 48,-	€ 65,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

